

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 22.5. beraten die Berichterstatter im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages den sog. Zweiten Korb zum UrhG in der Informationsgesellschaft. Wie bereits dem BMJ mitgeteilt, hat der DBV sich nunmehr auch an den Rechtsausschuss mit einer Absage einer Hinterlegungsklausel in § 53a (Kopienversand auf Besteller) gewandt. Zugleich haben wir darum gebeten, in den Regierungsentwurf zu § 53a die Begriffe "offensichtlich" und "zu angemessenen Bedingungen" einzufügen. Des Weiteren eine Definition zur Angemessenheit und zur Errichtung einer Schiedsstelle. Wir sind somit wieder auf eine reine gesetzliche Ausnahme zurückgekehrt, und die elektronische Lieferung von Kopien unterliegt einem Verbot, wenn der Verlag selbst pay per view anbietet. Diese allerdings müssen offensichtlich erkennbar sein und zu angemessenen Bedingungen angeboten werden. Der Versand per Post und Fax bleibt unter einer gesetzlichen Lizenz, d.h. wie bisher verwertungsgesellschaftspflichtig bestehen.

Nach dem jüngsten Urteil des OLG München in Sachen Kopienversand, in dem der elektronische Versand von Kopien durch Subito als unzulässig erklärt wird, wird es nunmehr sehr darauf ankommen, Rahmenlizenzverträge abzuschließen und gezielt Nationallizenzen zu erwerben. Der Börsenverein hat bereits signalisiert, dass er an einer Vereinbarung zum Kopienversand im Rahmen des innerbibliothekarischen Leihverkehrs zu einer Einheitsgebühr auch nach dem OLG Urteil, wie in der Leipziger Verständigung vom 23.3.2007 niedergeschrieben (<http://www.bibliotheksverband.de/stellungnahmen/stellungnahmen.html>), festhält. Die Verhandlungen werden Anfang Juni aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Beger

Brief an den Rechtsausschuss als Anlage beigefügt